





Direktion der Justiz und des Innern

Jacqueline Fehr

Regierungsrätin

Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich

Sachbearbeiterin: Dr.iur., RA, Linda Peter Juristische/r Sekretär/in mbA
Direktwahl +41 43 259 25 44
Fax +41 43 259 42 98
linda.peter@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2019-361/LP Ihre Referenz:

28. Januar 2021

Verordnung über die Elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen (Neuerlass); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 14. Dezember 2018 verbessert den Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking. Im Zivilgesetzbuch (ZGB) wird neu die Möglichkeit einer elektronischen Überwachung (Electronic Monitoring, EM) festgelegt, um angeordnete Schutzmassnahmen, namentlich Annährungs-, Orts- und Kontaktaufnahmeverbote, besser durchsetzen zu können. EM im Zivilrecht ist ein neues Instrument; bislang kennt einzig das Strafrecht den Einsatz von EM.

Die Kantone sind für die Umsetzung der neuen Bestimmungen zuständig. Bezüglich EM haben sie eine Stelle zu bezeichnen und das Vollzugsverfahren zu regeln (nArt. 28c Abs. 3 ZGB). Die Bestimmungen betreffend EM treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Kanton Zürich sollen mit einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) die Grundlagen für die Durchführung von EM im Zivilrecht geschaffen werden. Die Vernehmlassung zu dieser Änderung war am 25. August 2020 ausgelöst worden. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 20. Januar 2021 einen entsprechenden Antrag auf Änderung des EG ZGB gestellt (RRB Nr. 5675/2021; vgl. Beilage).

Der Regierungsrat wird die Einzelheiten betreffend Zuständigkeit, Ablauf und Verfahren von EM im Zivilrecht in einer Verordnung regeln. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit (Inkrafttreten per 1. Januar 2022) unterbreiten wir Ihnen beiliegend bereits heute den Vorentwurf für eine entsprechende Verordnung. Sollten sich aufgrund der Behandlung im Kantonsrat wesentliche Änderungen in der gesetzlichen Vorlage ergeben, würde die Verordnung entsprechend angepasst werden.

Gerne laden wir Sie ein, sich am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und ersuchen um Ihre Stellungnahme zum Vorentwurf bis spätestens 10. Mai 2021, per Axioma oder per E-Mail (linda.peter@ji.zh.ch). Sämtliche Vernehmlassungsunterlagen sind auch elektronisch abrufbar (www.regierungsrat.zh.ch -> Vernehmlassungen).

Für Ihre Bemühungen und Ihr Interesse danken wir Ihnen im Voraus bestens

Freundliche Grüsse

Jacqueline Fehr

Beilagen:

- Vorentwurf und erläuternder Bericht vom 28. Januar 2021
- RRB Nr. 5675/2021 vom 20. Januar 2021

Adressatenliste:

- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei
- Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte
- Statthalterkonferenz des Kantons Zürich
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich GPV
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (vzgv)
- Finanzkontrolle
- Zürcher Anwaltsverband
- Demokratische Juristinnen und Juristen
- Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen im Kanton Zürich (Frauenvernetzung, vertreten durch: Katja Niemeyer, Geschäftsleitung, Frauenhaus Winterthur, Postfach 1779, 8401 Winterthur)
- Kantonale Opferhilfestelle
- Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe)
- Oberstaatsanwaltschaft
- Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich